

Stadt Plauen

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: Bürgermeisterin



Oberbürgermeister
Herrn Steffen Zenner

Plauen, den 26.02.2024

- im Hause -

Stellungnahme zum Antrag der SPD/Grüne/Initiative-Fraktion

Reg. Nr.: 376-23 vom 19.12.2023

Der Stadtrat beschließt

folgende Varianten zur Erhöhung der Verkehrssicherheit vor der Erich-Ohser-Grundschule sind zu prüfen:

1. Verkehrsrechtliche Beschränkung des Befahrens der Straße am Schulgelände grundsätzlich zu prüfen (beginnend bei einem Durchfahrtsverbot).
2. Die Begrenzung der Geschwindigkeit auf der Seminarstraße vor dem Schulgebäude auf maximal 20km/h.
3. Die Installation eines Zebrastreifens am Übergang zwischen Schule und Turnhalle.
4. Die Installation einer Fahrbahnschwelle, um die Geschwindigkeit der Fahrzeuge zu minimieren.
5. Die Erweiterung der Parkverbotszone um drei weitere Parkplätze (ca. 12 Meter) in Richtung Sportplatz, um die Einfahrt der Schule sichtbarer zu machen und den Übergang zum Sportplatz/Turnhalle sicherer zu gestalten.
6. Die Schaffung dreier „Elternparkplätze“ in der davorliegenden Gartenstraße, eventuell mit einer zeitlichen Begrenzung.
7. Den Halteverbotsbereich durch Poller gegen verkehrswidriges Parken zu „sichern“.
8. Verstärkte Kontrolle durch Polizeibehörde zu „Stoßzeiten“ vor der Schule.
9. Häufiger Einsatz der Geschwindigkeitsanzeige vor der Schule.

Darüber hinaus wird die Stadtverwaltung aufgefordert, weitere mögliche Lösungsvorschläge zu unterbreiten, um die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler deutlich zu verbessern.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zu o.g. Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1.) Die Seminarstraße ist eine öffentlich gewidmete Straße, die der Allgemeinheit im Rahmen ihrer Widmungsbestimmung zur Verfügung steht. Es besteht kein rechtlicher Grund, die Straße dem öffentlichen Verkehr teilweise oder gänzlich zu entziehen.

Zu 2.) Der Gesetzgeber hat in einer Novelle der StVO festgelegt, dass vor Schulen, Kindergärten und weiteren sensiblen Einrichtungen die zu fahrende Geschwindigkeit auf 30 km/h zu reduzieren ist. Das wurde bereits im September 2019 umgesetzt. Im Bereich des absoluten Haltverbotes wurde weiterhin ein VZ „Achtung Kinder“ aufgestellt, um die Fahrzeugführer zu sensibilisieren, dass an dieser Stelle immer mit querenden Kindern zu rechnen ist.

Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wäre lediglich in einem verkehrsberuhigten Geschäftsbereich möglich.

Diese eignet sich für städtische Zentren mit hohem Fußgängeraufkommen, überwiegender Aufenthalts- bzw. Einkaufsfunktion und sichert dabei die Erreichbarkeit von Geschäften und Restaurants mit dem Kfz. Diese Voraussetzung sind in der Seminarstraße nicht gegeben.

Zu 3.) Wenn bereits eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet ist, ist ein Fußgängerüberweg nicht einzurichten. In der Seminarstraße ist lediglich einspuriger Verkehr, da die Straße als Einbahnstraße beschildert ist. Es stehen ausreichende Zeitlücken zur Querung der Straße zur Verfügung. Weiterhin wäre ein Nachweis über vorhandene Verkehrsstärken zu führen. In der Spitzenstunde müssen 200-300 Fahrzeuge die Straße befahren und 50 zu Fuß gehende müssen die Fahrbahn queren. Diese Zahlen werden in der Seminarstraße voraussichtlich nicht erreicht. Zum Nachweis wird mithilfe des Tempoaufzeichnungsgerätes das Verkehrsaufkommen festgestellt.

Zu 4.) Damit straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung ergriffen werden können, muss eine qualifizierte Gefahrenlage vorliegen (§ 45 Absatz 9 StVO).

Die herrschende Meinung geht davon aus, dass Fahrbahnschwellen außerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen als verkehrsfremde Sachen – und damit Verkehrshindernisse – einzustufen sind (Burmann/Heß/Hühnemann/Jahnke/Hühnemann, 27. Auflage 2022, Randnummer 4 zu § 32 StVO).

Schwellen sind daher außerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen nicht erlaubt.

Ausführbar wären jedoch Aufpflasterungen, die Anforderungen an Mindestlängen (>5 m) und maximale Rampensteigungen einhalten.

Zu 5.) Auf ca. 10 Meter, am offiziellen Ausgang der Schule, ist ein absolutes Haltverbot beschildert, so dass die Schüler die Straße gefahrlos queren können. Die im Anschluss an die Parkverbotszone vorhandenen Kurzparkflächen sind für die Eltern vorgesehen.

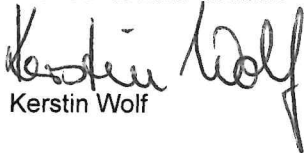
Zu 6.) Weitere 10 Kurzzeitparkstellflächen sind in der Neustraße vorhanden.

Zu 7.) Die Aufstellung von Pollern stellen außerhalb von verkehrsberuhigten Bereich nicht zulässige Hindernisse dar. Das absolute Haltverbot hat ausreichenden Rechtscharakter und kann problemlos geahndet werden. Es ist durchaus möglich, Fahrzeuge abschleppen zu lassen.

Zu 8.) Die Kontrollen durch die Polizeibehörde werden bereits durchgeführt, können allerdings intensiviert werden.

Zu 9.) Das Geschwindigkeitsanzeigergerät wurde in der Seminarstraße angebracht.

Mit freundlichen Grüßen


Kerstin Wolf